

## Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Mehrnbach am  
**18. November 2021**, Tagungsort: Turnhalle Mehrnbach

### Anwesende:

1. Bürgermeister Georg Stieglmayr als Vorsitzender
2. GV. Dr. Stefan Glaser
3. GV. Franz Lettner
4. GR. Franz Vorhauer
5. GR. Andreas Steinbacher
6. GR. Josef Buchleitner
7. GR. Josef Maria Hötzingner
8. GR. Gerald Kettl
9. GR. Alfred Buchleitner
10. GR. Michael Wiesinger
11. GR. Margit Kettl
12. GV. Josef Fery
13. GR. Gerald Stockinger
14. GR. Gerhard Kreuzhuber
15. GR. Christoph Wiesner
16. GR. Dr. med. univ. Maximilian Wiesner-Zechmeister
17. GR. Susanne Kittl
18. GR. Gerhard Mayer
19. GR. KommR. Christian Kittl

### Ersatzmitglieder:

- |                             |     |                          |
|-----------------------------|-----|--------------------------|
| 1. GR. Sebastian Grüblinger | für | Vizebgm. Markus Grünseis |
| 2. GR. Christoph Buttlinger | für | GR. Gerhard Stieglmayr   |
| 3. GR. Gerald Gruber        | für | GR. Gerlinde Murauer     |
| 4. GR. Franz Exl            | für | GR. Andreas Steinbacher  |
| 5. GR. Franz Reifetshamer   | für | GV. Peter Bahn           |
| 6. GR. Rudolf Gruber        | für | GV. Patrick Zeilinger    |

Der Leiter des Gemeindeamtes: Josef Schrattenecker

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO. 1990): --

### Es fehlen:

#### **entschuldigt:**

Vizebgm. Markus Grünseis  
 GR. Gerhard Stieglmayr  
 GR. Gerlinde Murauer  
 GR. Andreas Steinbacher (SPÖ)  
 GV. Peter Bahn  
 GV. Patrick Zeilinger

#### **nicht entschuldigt:**

----

Die Schriftführerin (§ 54 O.ö. GemO. 1990): Christine Graf

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass:

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 11. November 2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

**Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:**

## Tagesordnung

- 1) Ausschuss für Raumplanung, Ortsentwicklung, Bau, Straßen und Kanal – Entsendung der Mitglieder und Wahl des/der Obmannes/Obfrau bzw. des/der Stellvertreters/in
- 2) Ausschuss für Kultur, Tourismus, Umwelt und Integration – Entsendung der Mitglieder und Wahl des/der Obmannes/Obfrau bzw. des/der Stellvertreters/in
- 3) Ausschuss für Kindergarten, Jugend, Schule und Sport – Entsendung der Mitglieder und Wahl des/der Obmannes/Obfrau bzw. des/der Stellvertreters/in
- 4) Ausschuss für Familie, Senioren und Wohnungsvergabe – Entsendung der Mitglieder und Wahl des/der Obmannes/Obfrau bzw. des/der Stellvertreters/in
- 5) Ausschuss für Finanzen, Feuerwehr und Sicherheit – Entsendung der Mitglieder und Wahl des/der Obmannes/Obfrau bzw. des/der Stellvertreters/in
- 6) Entsendung der Mitglieder in den Ausschuss „Betriebsbaugebiet Eitzing/Mehrnbach
- 7) Neubesetzung des Personalbeirates der Gemeinde Mehrnbach
  - a.) Entsendung der Dienstgebervertreter
  - b.) Entsendung der Dienstnehmervertreter
  - c.) Wahl der/des Obmannes/Obfrau bzw. des/der Stellvertreters/in
- 8) Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses
- 9) Wahl des/der Obmannes/Obfrau bzw. des/der Stellvertreters/in des Prüfungsausschusses
- 10) Nominierung eines Zivilschutzbeauftragten für die Funktionsperiode 2021 – 2027; Beratung und Beschlussfassung
- 11) Wohnungsvergabe ISG Wohnhaus Bergerweg 11, Wohnung 8 ab 01. Dezember 2021; Beratung und Beschlussfassung (laut Punkt Allfälliges in der konstituierenden Sitzung vom 12. Oktober 2021)
- 12) Raumordnungsvertrag zur Abänderung Flächenwidmungsplan Nr. 79; Beratung und Beschlussfassung
- 13) Abänderung Flächenwidmungsplan 3.79 im Bereich der Ortschaft Asenham, Parz. Nr.: 1029/1 und 1023/1 – endgültige Beschlussfassung; Beratung und Beschlussfassung
- 14) Abänderung Ortsentwicklungskonzept 1.12 im Bereich der Ortschaft Asenham, Parz. Nr.: 1029/1 und 1023/1 – endgültige Beschlussfassung; Beratung und Beschlussfassung

- 15) Abänderung Flächenwidmungsplan im Bereich der Ortschaft Asenham, Parz. Nr.: 923/1 und 924, beide KG. Renetsham – Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung
- 16) Abänderung Flächenwidmungsplan im Bereich der Ortschaft Baching, Parz. Nr.: 2176, KG. Atzing – Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung
- 17) Abänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Ortschaft Asenham, Parz. Nr.: 984/1, 985, 984/3 und 984/2, alle KG. Renetsham – Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung
- 18) Ansuchen Sportunion Mehrnbach um Gewährung eines Zuschusses zur Neuanschaffung eines Aufprallschutzes für die Betonmauer entlang des Fußballfeldes; Beratung und Beschlussfassung
- 19) WEV-Innviertel - neue Satzungen; Beratung und Beschlussfassung
- 20) GEMDAT OÖ GmbH & Co KG – Gemeinde Mehrnbach; Programmnutzungsvertrag für EASY-ECM; Beratung und Beschlussfassung
- 21) Allfälliges

Der Vorsitzende Bgm. Georg Stieglmayr eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, sowie die Fraktionsvorsitzenden sehr herzlich. Ebenfalls begrüßen möchte er die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer sowie den Amtsleiter und die Protokollführerin.

Er ersucht alle Anwesenden angesichts der derzeitigen Corona-Situation während der Sitzung die FFP2-Masken aufzubehalten.

Der Vorsitzende fährt fort, dass bei der Konstituierenden Sitzung die ordentlichen Gemeinderäte bereits angelobt wurden und ersucht jene heute zum ersten Mal anwesenden Ersatzgemeinderäte sich zu erheben, damit die Angelobung vorgenommen werden kann.

Anschließend nimmt der Vorsitzende die Angelobung der Gemeinderatsmitglieder Franz Exl, Sebastian Grüblinger, Gerald Gruber, Christoph Buttinger, Franz Reifetshamer und Rudolf Gruber vor.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende die Aufnahme folgenden Dringlichkeitsantrages gem. § 46 Abs. 3 Oö. GemO 1990 in die heutige Tagesordnung:

### **Rechtssache Pfisterer – Gemeinde Mehrnbach, Landesgericht Ried im Innkreis Zl.: 2 Cg/21f Vergleich - Prozessablöse ohne Anerkennung der Rechtspflicht; Beratung und Beschlussfassung**

#### Begründung der Dringlichkeit:

Heute hat beim Landesgericht eine mündliche Verhandlung in der Rechtssache Pfisterer-Gemeinde Mehrnbach stattgefunden. Es wurde hierbei ein Vergleich geschlossen. Diesem sollte noch in dieser Sitzung durch den Gemeinderat der Gemeinde Mehrnbach zugestimmt werden.

#### Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Aufnahme des Tagesordnungspunktes die Zustimmung zu erteilen.

#### Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

Der Vorsitzende nimmt vorweg, dass bei der Konstituierenden Sitzung des Gemeinderates bereits die Entsendung der Mitglieder in die externen Ausschüsse stattgefunden hat. Bei den nun folgenden Tagesordnungspunkten soll die Besetzung der Ausschüsse innerhalb der Gemeinde erfolgen. Er weist darauf hin, dass es bereits im Vorfeld zur heutigen Sitzung Gespräche mit den Fraktionen hinsichtlich der Besetzung der Obmannstellen gegeben habe und eine Einigung zustande gekommen sei.

### **1.) Ausschuss für Raumplanung, Ortsentwicklung, Bau, Straßen und Kanal – Entsendung der Mitglieder und Wahl des/der Obmannes/Obfrau bzw. des/der Stellverters/in**

Von den Fraktionen werden folgende Wahlvorschläge eingebracht:

Partei	Funktion	Name	Funktion	Name
ÖVP	Obmann	Franz Vorhauer	Ersatzmitglied	Alfred Buchleitner
ÖVP	Mitglied	Roland Mitterbacher	Ersatzmitglied	Sebastian Grüblinger
ÖVP	Mitglied	Andreas Steinbacher	Ersatzmitglied	Stefan Stieglmayr
ÖVP	Mitglied	Bernhard Stieglmayr	Ersatzmitglied	Michaela Läng
FPÖ	Obm.-Stv.	Peter Bahn	Ersatzmitglied	Gerhard Mayer
FPÖ	Mitglied	Franz Reifetshamer	Ersatzmitglied	Dr. Maximilian Wiesner-Zechmeister
SPÖ	Mitglied	Gerhard Kreuzhuber	Ersatzmitglied	Alexander Pur

Der Vorsitzende verliest die Wahlvorschläge der einzelnen Fraktionen und bemerkt, dass die Abstimmung über die Entsendung der einzelnen Mitglieder in Fraktionswahl zu erfolgen habe.

**Antrag:**

Der Bürgermeister ersucht die Mitglieder der ÖVP-Fraktion, dem vorangeführten Wahlvorschlag die Zustimmung mittels Handzeichen zu erteilen.

**Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

**Antrag:**

Der Bürgermeister ersucht die Mitglieder der FPÖ-Fraktion um Zustimmung zum vorangeführten Wahlvorschlag mittels Handzeichen.

**Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

**Antrag:**

Der Bürgermeister ersucht die Mitglieder der SPÖ-Fraktion um Zustimmung zum vorangeführten Wahlvorschlag mittels Handzeichen.

**Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

Anschließend stellt der Vorsitzende folgenden

**Antrag**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, GR Franz Vorhauer mit der Funktion des Obmannes und GR Peter Bahn mit der Funktion des Obmann-Stellvertreters zu betrauen. Er ersucht alle Mitglieder des Gemeinderates um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

**Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

## 2.) Ausschuss für Kultur und Tourismus, Umwelt und Integration – Entsendung der Mitglieder und Wahl des Obmannes bzw. Obmann-Stellvertreters

Von den Fraktionen werden folgende Wahlvorschläge eingebracht:

Partei	Funktion	Name	Funktion	Name
FPÖ	Obfrau	Susanne Kittl	Ersatzmitglied	Christoph Wiesner
FPÖ	Mitglied	Franz Reifetshamer	Ersatzmitglied	Gerhard Mayer
ÖVP	Obfrau-Stv.	Gerlinde Maria Murauer	Ersatzmitglied	Michael Wiesinger
ÖVP	Mitglied	Markus Grünseis	Ersatzmitglied	Margit Kettl
ÖVP	Mitglied	Gerhard Stieglmayr	Ersatzmitglied	Alois Wiesinger
ÖVP	Mitglied	Michaela Läng	Ersatzmitglied	Stephan Fischerleitner
SPÖ	Mitglied	Franz Exl	Ersatzmitglied	Andreas Steinbacher

Der Vorsitzende verliest die Wahlvorschläge der einzelnen Fraktionen und bemerkt, dass die Abstimmung über die Entsendung der einzelnen Mitglieder in Fraktionswahl zu erfolgen habe.

**Antrag:**

Der Bürgermeister ersucht die Mitglieder der ÖVP-Fraktion, dem vorangeführten Wahlvorschlag die Zustimmung mittels Handzeichen zu erteilen.

**Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

**Antrag:**

Der Bürgermeister ersucht die Mitglieder der FPÖ-Fraktion, dem vorangeführten Wahlvorschlag die Zustimmung mittels Handzeichen zu erteilen.

**Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

**Antrag:**

Der Bürgermeister ersucht die Mitglieder der SPÖ-Fraktion, dem vorangeführten Wahlvorschlag die Zustimmung mittels Handzeichen zu erteilen.

**Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

Anschließend stellt der Vorsitzende folgenden

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, GR Susanne Kittl mit der Funktion der Obfrau und GR Gerlinde Muraueer mit der Funktion der Obfrau-Stellvertreterin zu betrauen. Er ersucht alle Mitglieder des Gemeinderates um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

**Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

### 3.) Ausschuss für Kindergarten, Jugend, Schule und Sport – Entsendung der Mitglieder und Wahl des/der Obmannes/Obfrau bzw. des/der Stellvertreters/in

Von den Fraktionen werden folgende Wahlvorschläge eingebracht:

Partei	Funktion	Name	Funktion	Name
SPÖ	Obmann	Josef Fery	Ersatzmitglied	Gerald Stockinger
ÖVP	Obmann-Stv.	Gerald Kettl	Ersatzmitglied	Josef Buchleitner
ÖVP	Mitglied	Sebastian Grüblinger	Ersatzmitglied	Gerald Prey
ÖVP	Mitglied	Gerald Gruber	Ersatzmitglied	Stefan Stieglmayr
ÖVP	Mitglied	Carina Muraueer	Ersatzmitglied	Reinhard Strasser
FPÖ	Mitglied	Wiesner Christoph	Ersatzmitglied	Patrick Zeilinger
FPÖ	Mitglied	Philipp Lenerth	Ersatzmitglied	Rudolf Gruber

Der Vorsitzende verliest die Wahlvorschläge der einzelnen Fraktionen und bemerkt, dass die Abstimmung über die Entsendung der einzelnen Mitglieder in Fraktionswahl zu erfolgen habe.

**Antrag:**

Der Bürgermeister ersucht die Mitglieder der ÖVP-Fraktion, dem vorangeführten Wahlvorschlag die Zustimmung mittels Handzeichen zu erteilen.

**Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

**Antrag:**

Der Bürgermeister ersucht die Mitglieder der FPÖ-Fraktion, dem vorangeführten Wahlvorschlag die Zustimmung mittels Handzeichen zu erteilen.

**Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

**Antrag:**

Der Bürgermeister ersucht die Mitglieder der SPÖ-Fraktion, dem vorangeführten Wahlvorschlag die Zustimmung mittels Handzeichen zu erteilen.

**Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

Anschließend stellt der Vorsitzende folgenden

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, GV Josef Fery mit der Funktion des Obmannes und GR Gerald Kettl mit der Funktion des Obmann-Stellvertreters zu betrauen. Er ersucht alle Mitglieder des Gemeinderates um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

**Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

#### 4.) Ausschuss für Familie, Senioren und Wohnungsvergabe – Entsendung der Mitglieder und Wahl des/der Obmannes/Obfrau bzw. des/der Stellvertreters/in

Von den Fraktionen werden folgende Wahlvorschläge eingebracht:

Partei	Funktion	Name	Funktion	Name
ÖVP	Obmann	Josef M. Hötzing	Ersatzmitglied	Gerhard Stieglmayr
ÖVP	Mitglied	Gerlinde Murauer	Ersatzmitglied	Alfred Buchleitner
ÖVP	Mitglied	Gerald Kettl	Ersatzmitglied	Stefan Stieglmayr
ÖVP	Mitglied	Maximilian Holzmann	Ersatzmitglied	Martin Angleitner
FPÖ	Obmann-Stv.	Angela Stockinger	Ersatzmitglied	Gerhard Angerschmid
FPÖ	Mitglied	Rudolf Spindler	Ersatzmitglied	Herbert Stockinger
SPÖ	Mitglied	Andreas Steinbacher	Ersatzmitglied	Gerhard Kreuzhuber

Der Vorsitzende verliest die Wahlvorschläge der einzelnen Fraktionen und bemerkt, dass die Abstimmung über die Entsendung der einzelnen Mitglieder in Fraktionswahl zu erfolgen habe.

**Antrag:**

Der Bürgermeister ersucht die Mitglieder der ÖVP-Fraktion, dem vorangeführten Wahlvorschlag die Zustimmung mittels Handzeichen zu erteilen.

**Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

**Antrag:**

Der Bürgermeister ersucht die Mitglieder der FPÖ-Fraktion, dem vorangeführten Wahlvorschlag die Zustimmung mittels Handzeichen zu erteilen.

**Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

**Antrag:**

Der Bürgermeister ersucht die Mitglieder der SPÖ-Fraktion, dem vorangeführten Wahlvorschlag die Zustimmung mittels Handzeichen zu erteilen.

**Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

Anschließend stellt der Vorsitzende folgenden

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, GR Josef Maria Hötzingler mit der Funktion des Obmannes und GR Angela Stockinger mit der Funktion der Obmann-Stellvertreterin zu betrauen. Er ersucht alle Mitglieder des Gemeinderates um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

**Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

### 5.) Ausschuss für Finanz, Feuerwehr und Sicherheit – Entsendung der Mitglieder und Wahl des Obmannes/Obfrau bzw. des/der Stellvertreters/in

Von den Fraktionen werden folgende Wahlvorschläge eingebracht:

Partei	Funktion	Name	Funktion	Name
ÖVP	Obmann.	Bgm. Georg Stieglmayr	Ersatzmitglied	Josef Buchleitner
ÖVP	Mitglied	Roland Mitterbacher	Ersatzmitglied	Sebastian Grüblinger
ÖVP	Mitglied	Alfred Buchleitner	Ersatzmitglied	Gerald Gruber
ÖVP	Mitglied	Markus Grünseis	Ersatzmitglied	Andreas Steinbacher
FPÖ	Obmann-Stv.	Patrick Zeilinger	Ersatzmitglied	Wolfgang Neuhofer
FPÖ	Mitglied	Ewald Steinbinder	Ersatzmitglied	Gerhard Mayer
SPÖ	Mitglied	Josef Fery	Ersatzmitglied	Gerhard Kreuzhuber

Der Vorsitzende verliest die Wahlvorschläge der einzelnen Fraktionen und bemerkt, dass die Abstimmung über die Entsendung der einzelnen Mitglieder in Fraktionswahl zu erfolgen habe.

**Antrag:**

Der Bürgermeister ersucht die Mitglieder der ÖVP-Fraktion, dem vorangeführten Wahlvorschlag die Zustimmung mittels Handzeichen zu erteilen.

**Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

**Antrag:**

Der Bürgermeister ersucht die Mitglieder der FPÖ-Fraktion, dem vorangeführten Wahlvorschlag die Zustimmung mittels Handzeichen zu erteilen.

**Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

**Antrag:**

Der Bürgermeister ersucht die Mitglieder der SPÖ-Fraktion, dem vorangeführten Wahlvorschlag die Zustimmung mittels Handzeichen zu erteilen.

**Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

Anschließend stellt der Vorsitzende folgenden

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, Bgm. Georg Stieglmayr mit der Funktion des Obmannes und GR Patrick Zeilinger mit der Funktion des Obmann-Stellvertreters zu betrauen. Er ersucht alle Mitglieder des Gemeinderates um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

**Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

**6.) Entsendung der Mitglieder in den Ausschuss „Betriebsbaugelände Eitzing/Mehrnach“**

Von den Fraktionen werden folgende Wahlvorschläge eingebracht:

Partei	Funktion	Name	Funktion	Name
ÖVP	Mitglied	Bgm. Georg Stieglmayr	Ersatzmitglied	Alfred Buchleitner
FPÖ	Mitglied	Gerhard Mayer	Ersatzmitglied	Franz Reifetshamer
SPÖ	Mitglied	Alexander Pur	Ersatzmitglied	Gerald Franz Stockinger

Der Vorsitzende verliest die Wahlvorschläge der einzelnen Fraktionen und bemerkt, dass die Abstimmung über die Entsendung der einzelnen Mitglieder in Fraktionswahl zu erfolgen habe.

**Antrag:**

Der Bürgermeister ersucht die Mitglieder der ÖVP-Fraktion, dem vorangeführten Wahlvorschlag die Zustimmung mittels Handzeichen zu erteilen.

**Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

**Antrag:**

Der Bürgermeister ersucht die Mitglieder der FPÖ-Fraktion, dem vorangeführten Wahlvorschlag die Zustimmung mittels Handzeichen zu erteilen.

**Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

**Antrag:**

Der Bürgermeister ersucht die Mitglieder der SPÖ-Fraktion, dem vorangeführten Wahlvorschlag die Zustimmung mittels Handzeichen zu erteilen.

**Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

**7.) Neubesetzung des Personalbeirates der Gemeinde Mehrnach**

**a) Entsendung der Dienstgebervertreter**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Anzahl der Mitglieder des Personalbeirates reduziert wurde. Nach der neuen Regelung werden seitens des Dienstgebers drei Mitglieder und seitens der Dienstnehmer zwei Mitglieder in den Beirat entsendet. Im Übrigen wird vereinbart, dass das gemäß dem d'Hondtschen Verfahren der ÖVP zustehende dritte Mandat an die SPÖ abgetreten wird. GV Fery bedankt sich für das Entgegenkommen.

Von den Fraktionen werden folgende Wahlvorschläge eingebracht:

Partei	Funktion	Name	Funktion	Name
ÖVP	Obmann	Franz Lettner	Ersatzmitglied	Gerald Prey
FPÖ	Mitglied	Franz Reifetshamer	Ersatzmitglied	Patrick Zeilinger
SPÖ	Mitglied	Josef Fery	Ersatzmitglied	Gerald Franz Stockinger

Der Bürgermeister verliest die einzelnen Wahlvorschläge und stellt daraufhin folgende Anträge:

**Antrag:**

Der Vorsitzende ersucht die Mitglieder der ÖVP-Fraktion, dem vorangeführten Wahlvorschlag die Zustimmung mittels Handzeichen zu erteilen.

**Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

**Antrag:**

Der Vorsitzende ersucht die Mitglieder der FPÖ-Fraktion dem vorangeführten Wahlvorschlag die Zustimmung mittels Handzeichen zu erteilen.

**Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

**Antrag:**

Der Vorsitzende ersucht die Mitglieder der SPÖ-Fraktion dem vorangeführten Wahlvorschlag die Zustimmung mittels Handzeichen zu erteilen.

**Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

**b) Entsendung der Dienstnehmervertreter**

Der Amtsleiter informiert, dass vor wenigen Wochen Personalvertretungswahlen in der Gemeinde Mehrnbach stattgefunden haben. Er verliest den Vorschlag für die Entsendung der Dienstnehmervertreter in den Personalbeirat:

Dienstnehmervertreter:

Haslinger Fabian (SWH)

Hell Roswitha (KG Mehrnbach)

Ersatzmitglieder:

Buttinger Yvonne (SWH)

Hohensinn Daniela (Kindergarten Mehrnbach)

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem Vorschlag für die Entsendung der Dienstnehmervertreter die Zustimmung zu erteilen und ersucht alle Mitglieder des Gemeinderates um ein Handzeichen.

**Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

**c) Wahl der/des Obmannes/Obfrau bzw. der/des Stellverters/in**

Als Obmann des Personalbeirates wird GV. Franz Lettner, als Obmann-Stellvertreter GR. Gerald Prey vorgeschlagen.

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, GV Franz Lettner mit der Funktion des Obmannes und GR Gerald Prey mit der Funktion des Obmann-Stellvertreters zu betrauen. Er ersucht alle Mitglieder des Gemeinderates um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

**Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

## 8.) Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses

Von den Fraktionen werden folgende Wahlvorschläge eingebracht:

Partei	Funktion	Name	Funktion	Name
FPÖ	Obmann	KommR. Christian Kittl	Ersatzmitglied	August Müller
FPÖ	Mitglied	Ewald Steinbinder	Ersatzmitglied	Susanne Kittl
SPÖ	Obmann-Stv.	Gerald Stockinger	Ersatzmitglied	Gerhard Kreuzhuber
ÖVP	Mitglied	Gerlinde Schmideder	Ersatzmitglied	Markus Wimmer
ÖVP	Mitglied	Alfred Buchleitner	Ersatzmitglied	Josef Buchleitner
ÖVP	Mitglied	Gerald Gruber	Ersatzmitglied	Martin Angleitner
ÖVP	Mitglied	Christoph Buttinger	Ersatzmitglied	Josef Gurtner-Reinthaler

Der Vorsitzende verliest die Wahlvorschläge der einzelnen Fraktionen und bemerkt, dass die Abstimmung über die Entsendung der einzelnen Mitglieder in Fraktionswahl zu erfolgen habe.

### Antrag:

Der Vorsitzende ersucht die Mitglieder der ÖVP-Fraktion, dem vorangeführten Wahlvorschlag die Zustimmung mittels Handzeichen zu erteilen.

### Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

### Antrag:

Der Vorsitzende ersucht die Mitglieder der FPÖ-Fraktion, dem vorangeführten Wahlvorschlag die Zustimmung mittels Erheben der Hand zu erteilen.

### Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

### Antrag:

Der Vorsitzende ersucht die Mitglieder der SPÖ-Fraktion, dem vorangeführten Wahlvorschlag die Zustimmung mittels Handzeichen zu erteilen.

### Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

## 10.) Wahl des Obmannes des Prüfungsausschusses

Als Obmann des Prüfungsausschusses wird GR Komm.R. Christian Kittl, als Obmann-Stellvertreter GR Gerald Stockinger vorgeschlagen.

### Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, GR Christian Kittl mit der Funktion des Obmannes und GR Gerald Stockinger mit der Funktion des Obmann-Stellvertreters zu betrauen. Er ersucht alle Mitglieder des Gemeinderates um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

### Abstimmung:

Einstimmig im Sinne des Antrages.

## **10.) Nominierung eines Zivilschutzbeauftragten für die Funktionsperiode 2021 – 2027; Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende informiert, dass die Gemeinde seitens des Zivilschutzverbandes darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die Funktionsdauer eines Zivilschutzbeauftragten an die Dauer der Legislaturperiode des Gemeinderates gebunden sei und um Neu- oder Wiederbestellung eines solchen ersucht wurde. Der Vorsitzende beschreibt das Aufgabenbild eines Zivilschutzbeauftragten und bezeichnet diesen als Bindeglied zur Gemeinde in sämtlichen Sicherheitsangelegenheiten. Bisher wurde diese Funktion von Herrn Josef M. Hötzingler ausgeübt. Für die zukünftige Legislaturperiode ergeht der Vorschlag, Herrn Simon Spieler als Mitarbeiter des Gemeindeamtes Mehrnbach mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

### **Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, Herrn Simon Spieler für die Funktionsperiode 2021-2027 als Zivilschutzbeauftragten für die Gemeinde Mehrnbach zu nominieren und ersucht hiezu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

### **Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

## **11.) Wohnungsvergabe ISG Wohnhaus Bergerweg 11, Wohnung 8 ab 01. Dezember 2021; Beratung und Beschlussfassung (laut Punkt Allfälliges in der konstituierenden Sitzung vom 12. Oktober 2021)**

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass für o.a. Wohnung lediglich ein Wohnungsansuchen eingebracht wurde. Als einziger Bewerber habe Herr T. R. Interesse an der o.a. Wohnung bekundet. Da aufgrund der erst bei der heutigen Sitzung durchgeführten Neukonstituierung des Wohnungsausschusses bisher keine Ausschusssitzung möglich war, die Vergabe aber bereits mit 01.12.2021 vorgesehen sei, wurde die Vergabe an Herrn T. R. bereits unter dem Punkt „Allfälliges“ bei der letzten Gemeinderatssitzung angeregt. Heute solle die Vergabe beschlossen werden.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

### **Antrag:**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Wohnung Nr. 8 im ISG Wohnhaus Bergerweg 11 an Herrn T. R. zu vergeben und ersucht hiezu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

### **Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

## **12.) Raumordnungsvertrag zur Abänderung Flächenwidmungsplan Nr. 79; Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende teilt mit, dass dieser Tagesordnungspunkt in Zusammenhang mit der Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 79 in Asenham (TOP 13) zu betrachten sei. Voraussetzung für eine Umwidmung sei der Abschluss eines Raumordnungsvertrages. Ausgearbeitet wurde der Raumordnungsvertrag in bewährter Weise von Rechtsanwalt GV Dr. Glaser. Ein Entwurf desselben wurde den Fraktionen im Vorfeld der heutigen Sitzung zur Verfügung gestellt. Der Vorsitzende ersucht GV Dr. Stefan Glaser um eine kurze Erläuterung des Raumordnungsvertrages.

GV Dr. Glaser bemerkt, dass es sich beim gegenständlichen Tagesordnungspunkt um den üblichen Standard-Raumordnungsvertrag handelt. Die Höhe des Pönales, welches mit 30% des Grundstückswertes bemessen sei und nur im Falle einer Nichtbebauung zum Tragen kommt, beträgt € 20.000,-. Eine grundbücherliche Sicherstellung des Raumordnungsvertrages sei jedenfalls notwendig.

Der Vorsitzende bemerkt abschließend, dass der Abschluss eines Raumordnungsvertrages selbstverständlich nur dann erforderlich sei, wenn es zu einem positiven Ausgang des Umwidmungsverfahrens kommt.

Nachstehender Entwurf des Raumordnungsvertrages wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt:

\* \* \* \*

*Raumordnungsvertrag im Originalprotokoll ersichtlich.*

\* \* \* \*

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem vorliegenden Entwurf des Raumordnungsvertrages für die Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 79 die Zustimmung zu erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

Abstimmung:

Alle Mitglieder der ÖVP-Fraktion (14 Mandatare) sowie alle Mitglieder der SPÖ-Fraktion (4 Mandatare) erteilen dem Raumordnungsvertrag die Zustimmung.

Alle Mitglieder der FPÖ-Fraktion (7 Mandatare) lehnen den Raumordnungsvertrag ab.

Somit ist der Raumordnungsvertrag mehrheitlich angenommen.

**13.) Abänderung Flächenwidmungsplan 3.79 im Bereich der Ortschaft Asenham, Parz. Nr.: 1029/1 und 1023/1 – endgültige Beschlussfassung; Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende bemerkt, dass jenen Gemeinderäten, die bereits in der letzten Legislaturperiode im Amt waren, die Hintergründe zum gegenständlichen Widmungsverfahren bekannt seien. Er verweist auf den Grundsatzbeschluss vom 05.11.2020, bei dem seitens der Umwidmungswerberin der Wunsch bestanden habe, das gesamte Grundstück Nr. 1029/1 in Bauland „Dorfgebiet“ umzuwidmen. Dieses Begehren habe bereits bei der Grundsatzbeschlussfassung für Diskussionen gesorgt, da die Meinung vertreten wurde, dass gewisse Teile des Grundstücks als Abflussbereiche erhalten bleiben sollten. Da dem Grundsatzbeschluss damals mehrheitlich die Zustimmung erteilt wurde, wurde das Widmungsverfahren mit der ursprünglich geplanten Ausweisung eingeleitet. Dementsprechend bezogen sich auch die Stellungnahmen des Landes vorrangig auf diese Hangwassergefährdung. Der Vorsitzende teilt mit, dass auch von Seiten der Nachbarn zahlreiche Eingaben getätigt wurden, und dabei Fotos, auf welchen Überflutungen nach Starkregenereignissen dokumentiert waren, vorgelegt wurden. Er erwähnt in diesem Zusammenhang zahlreiche Gespräche, die er mit Anrainern, der Feuerwehr, usw. geführt habe. Alle diese Gespräche hätten auch für ihn neue Erkenntnisse gebracht und hätten dazu geführt, die Umwidmungswerberin aufzufordern, den Planungsvorschlag abzuändern und das Ausmaß der umzuwidmenden Fläche zu verringern (Bild 1).



Bild 1) Abgeänderter Planungsvorschlag

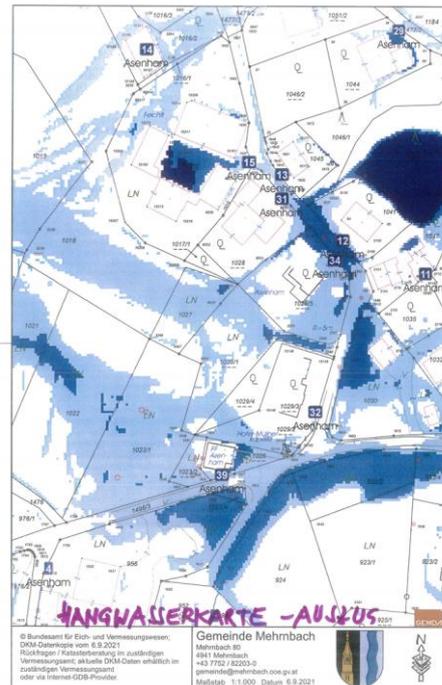


Bild 2) Auszug Hangwasserkarte

Am 28. Oktober 2021 habe es schließlich ein Gespräch mit dem Sachverständigen der Raumordnung des Landes OÖ, DI Mitterndorfer, sowie dem Beauftragten des Naturschutzes, DI Schwendiger, gegeben. Dabei wurde der abgeänderte Planungsentwurf vorgelegt und um neuerliche Vorbegutachtung ersucht. Abermals wurde dabei seitens der Sachverständigen die unbedingte Freihaltung der Abflusskorridore gefordert. Ansonsten werde ein positiver Ausgang des Umwidmungsverfahrens jedoch als möglich beurteilt.

Anzuführen sei weiters, dass in den vergangenen Monaten seitens des Landes für ganz Oberösterreich eine Hangwasserkarte (Bild 2) ausgewiesen wurde, welche die Hangwasserabflussbereiche kennzeichnet. Diese Hangwasserkarte sei mit den Fotos, die von den besorgten Anrainern eingebracht wurden, weitgehend deckungsgleich. Heute gehe es darum, dass eine Entscheidung über den Umwidmungsantrag getroffen werden müsse. Dabei sei insbesondere auch der im Zuge der Gespräche vielfach diskutierte Einfahrtsbereich zu berücksichtigen.

Der Vorsitzende ersucht hiezu um Wortmeldungen.

GV Dr. Glaser nimmt vorweg, dass dieser Tagesordnungspunkt innerhalb der ÖVP-Fraktion sehr ausführlich diskutiert wurde und möchte den Inhalt kurz zusammenfassen. Er berichtet, dass der Antrag von der Umwidmungswerberin im Oktober 2020 eingebracht und der Grundsatzbeschluss bei der Gemeinderatssitzung vom 05. November 2020 mit den Stimmen der ÖVP und der SPÖ mehrheitlich gefasst wurde. Als Voraussetzung wurde bereits damals genannt, dass die Hangwasserabflussverhältnisse berücksichtigt werden müssten und nicht so verändert werden dürften, dass Nachbarn dadurch Nachteile erleiden würden. Genau diese Problematik sei auch in der Stellungnahme des Landes vom 07.04.2021 angeführt und er zitiert aus dieser auszugsweise: „..... Diese bekannte Hangwassergefährdung ist in der Planung entsprechend zu berücksichtigen. .... Stark betroffene Bereiche .... sind als Grünzug auszuweisen und in weiterer Folge als Abflusskorridore zu erhalten. Zu diesem Zweck ist es jedenfalls zweckmäßig, die vom Hangwasser betroffenen Flächen konkret zu eruieren und in den Planunterlagen grafisch darzustellen.“

Aus Sicht der ÖVP-Fraktion sei durch die Einschränkung der Widmungsfläche im nördlichen Bereich (siehe strichlierter Bereich) ein Abfließen der Hangwässer sichergestellt. Daraus ergibt sich, dass Nachbargrundstücke durch diese Widmung nicht nachteilig beeinflusst werden könnten. Bei der Fraktionssitzung sei man aber über dieses Erfordernis noch hinausgegangen und habe gesagt, dass auch Nachbargrundstücke im Süden geschützt werden müssten und demnach auch im Süden die Widmungsfläche eingeschränkt werden solle. Er spricht damit insbesondere die

Gefährdung des Feuerwehrzeughauses an, die durch die Erhaltung des Abflusskorridores im Süden ausgeräumt würde. Es müsse auch im Süden das Wasser – so wie bisher – ungehindert abfließen können. Seitens der ÖVP-Fraktion werde daher dafür eingetreten, dass die Widmung soweit eingeschränkt werde, dass die Abflusskorridore erhalten bleiben, sodass keinerlei nachteilige Beeinflussung von Nachbargrundstücken entstehen könne. Unter dieser Maßgabe sei die ÖVP-Fraktion letztlich zu dem Schluss gekommen, dass man der Abänderung des Flächenwidmungsplanes zustimmen könne. Abschließend möchte er aber noch kurz auf die Einwendungen der Nachbarn eingehen. Er erwähnt, dass Lichtbilder gezeigt wurden, die die Hangwasserabflussbereiche bestätigen. Dies sei unzweifelhaft und unstrittig. Die Frage bei dieser Widmung bestehe jedoch nicht darin, ob in diesem Bereich Hangwassergefährdungsbereiche existierten. Die entscheidende Frage sei vielmehr, ob durch die gegenständliche Widmung eine nachteilige Veränderung der Abflussverhältnisse entstehe. Sowohl für die Sachverständigen des Landes als auch für Laien müsse bei Betrachtung der abgeänderten Planung deutlich werden, dass eine negative Beeinflussung nicht erfolge. Er fasst zusammen, dass die Hangwässer hinter der Liegenschaft Asenham 32 – auch nach der Umwidmung - zukünftig ungehindert weiter abfließen würden. Als weiteren Punkt möchte er ansprechen, dass man von einem anderen Nachbarn die Mitteilung erhalten habe, er hätte dort ein Vorkaufsrecht bzw. ein Nutzungsrecht usw. Dazu möchte er festhalten, dass diese privatrechtlichen Vereinbarungen nicht Sache des Gemeinderates seien. Privatrechtliche Streitigkeiten über Nutzungen, etc., hätten für die Beurteilung des Gemeinderates über eine Widmungsangelegenheit keine Bedeutung. Der Gemeinderat habe zu beurteilen, ob ein Grundstück für eine Widmung bzw. in weiterer Folge für eine Bebauung geeignet sei, keinen Einfluss darauf hätten strittige Verhältnisse zwischen Nachbarn. Wenngleich er auch Verständnis für die Situation des Nachbarn habe, der das Grundstück nicht mehr nutzen könne, so sei es dennoch nicht Aufgabe des Gemeinderates, diese Sicht zu berücksichtigen. Eine objektive Argumentation dieser Thematik sei allein mangels gesetzlicher Grundlage im ROG nicht möglich.

GV Dr. Glaser fasst demnach aus Sicht der ÖVP-Fraktion zusammen:

- Die von Seiten des Gemeinderates zu berücksichtigenden Umstände, wonach die Abflussverhältnisse für andere nicht nachteilig verändert werden, seien durch die gegenständliche Planung gewährleistet.
- Dieses Grundstück sei aufgrund von objektiven Gegebenheiten (er spricht in diesem Zusammenhang ein angrenzendes bestehendes Gebäude an, durch welches die Abflussverhältnisse in der Vergangenheit bereits erheblich verändert wurden) zur Bebauung grundsätzlich geeignet, allerdings mit der Maßgabe, dass ergänzend der südliche Bereich als Abflusskorridor berücksichtigt werden müsse.
- Persönliche Dinge zwischen Nachbarn könne, dürfe und wolle der Gemeinderat nicht beurteilen.

Aus Sicht der ÖVP-Fraktion könne man daher der Umwidmung in der gegebenen Form unter Berücksichtigung der beschriebenen Abänderung die Zustimmung erteilen.

GR Kittl pflichtet GV Dr. Glaser bei, dass privatrechtliche Angelegenheiten zwischen Nachbarn nicht Sache des Gemeinderates seien und zur Beurteilung nicht herangezogen werden dürften. Seitens der FPÖ-Fraktion teile man aber sehr wohl die hangwasserthematischen Befürchtungen der Nachbarn. Sie meint daher, dass man sich in einem Ortsentwicklungskonzept über den Planungsraum Gedanken machen sollte, da die Hangwassersituation in diesem Bereich sehr wohl bedenklich sei. Da die von der Umwidmung betroffene Fläche derzeit nicht im Ortsentwicklungskonzept enthalten sei und man auch sonst noch keine Maßnahmen angedacht habe, könne man dem vorliegenden Widmungsansinnen nicht beitreten.

GV Josef Fery berichtet, dass es nun etwa ein Jahr her sei, dass man seitens der SPÖ-Fraktion gemeinsam mit der ÖVP-Fraktion dem Grundsatzbeschluss die Zustimmung erteilt habe. Mit der Fassung des Grundsatzbeschlusses habe man u.a. auch das Ziel verfolgt, dass eine Prüfung durch das Land vorgenommen und eine Beurteilung durch die Fachabteilungen veranlasst werde. In den nunmehr vorliegenden Stellungnahmen des Landes, insbesondere in jenen der Abteilungen Raumordnung und Wasserwirtschaft, werde eindeutig auf die Problematik des Hangwasserabflusses hingewiesen und es werde bestätigt, dass eine Umwidmung aus fachlicher

Sicht abzulehnen sei. Darüber hinaus gehe aus der Stellungnahme der Abt. Wasserwirtschaft auch hervor, dass die Umwidmung aufgrund des Umstandes, dass die Wasserversorgung mittels Hausbrunnen bewerkstelligt werden solle, abgelehnt wird. Gleichzeitig werde die Gemeinde aufgefordert, auch für dieses Gebiet Überlegungen hinsichtlich einer öffentlichen Wasserversorgung anzustellen. Er erkennt hier Parallelen zu einer Umwidmung in Aubachberg, wo eine geplante Umwidmung ebenfalls mangels öffentlicher Wasserversorgung abgelehnt wurde und macht darauf aufmerksam, dass auf diesen Punkt bisher noch nicht eingegangen wurde. Er teilt mit, dass innerhalb der SPÖ-Fraktion zum vorliegenden Umwidmungsbegehren unterschiedliche Meinungen vorliegen. Da es in der SPÖ-Fraktion keinen Clubzwang gebe, könne jeder frei entscheiden, ob er dem Antrag zustimmen, diesen ablehnen oder sich der Stimme enthalten wolle. Objektiv betrachtet, sei er davon überzeugt, dass jedem Eigentümer eines Grundstückes auch das Recht zustehe, dieses bestmöglich zu nutzen. Umgekehrt würden durch eine Nutzungsänderung eines Grundstückes auch die Nachbarschaft und verschiedene Einflüsse tangiert. Gerade in Asenham sei die Problematik mit dem Hangwasserabfluss seit Jahren bekannt. Auch wenn die vorliegenden Lichtbilder etwas negiert werden, so habe es doch 2012 und 2016 entsprechende Hochwässer tatsächlich gegeben. Er spricht in diesem Zusammenhang die Situation des Feuerwehrzeughauses in Asenham an, welches dabei zumindest einmal massiv überflutet wurde. Aus diesem Grund sei er nicht der Meinung, dass eine Bebauung bzw. die Errichtung einer Zufahrtsstraße in der Nähe des Feuerwehrzeughauses, keinen Einfluss auf das Abfließen des Restwassers habe. Daher könne er momentan der Umwidmung weder zustimmen, noch diese ablehnen. Eine Ablehnung erscheine ihm deshalb nicht richtig, weil – wie bereits erwähnt – jeder das gute Recht habe, sein Grundstück bestmöglich zu nutzen. Wenn man ein Konzept hätte, wie man in Summe alles lösen könnte bzw. wie man eine Verbesserung der Gesamtsituation herbeiführen könnte, würde er der Umwidmung auch gerne die Zustimmung erteilen. Momentan sehe er die Problematik jedoch noch nicht gelöst. Vielmehr bedürfe es baldmöglichst wirksamer Wasserschutzmaßnahmen.

Der Vorsitzende möchte kurz auf die Anmerkung von GV Fery, wonach die Wasserversorgung mittels Hausbrunnen als Ablehnungsgrund angegeben wurde, eingehen. Er teilt mit, dass diese Forderung in sämtlichen Stellungnahmen der Abt. Wasserwirtschaft zu Widmungsverfahren, bei denen es keine öffentliche Wasserversorgung gebe, angeführt sei. Er geht aber davon aus, dass es allen wissentlich sei, dass die Errichtung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in weniger dicht besiedelten Ortschaften nicht praktikabel sei. Betreffend die Hangwasserproblematik meint er, dass ein Hochwasserschutzprojekt in diesem Bereich nicht so schnell umsetzbar sein werde. Wie bereits mit dem Sachverständigen des Gewässerbezirkes mehrfach diskutiert wurde, wäre in diesem Fall eine umfassende Maßnahme erforderlich, die jedoch aus finanzieller Sicht nicht denkbar und nicht möglich sei. Der Vorsitzende geht nochmals auf die Lage der umzuwiddenden Fläche ein. Aus seiner Sicht befinde sich die Umwidmungsfläche im Schutzbereich der Liegenschaft Asenham 32. Die Errichtung der Zufahrt stelle natürlich einen berücksichtigungswürdigen Grund dar. Dies solle auch im Protokoll festgehalten werden. Die tatsächliche Beurteilung finde dann aber im Bauverfahren statt. Wichtig sei aber auch aus seiner Sicht, dass keine nachteilige Veränderung des derzeitigen Geländes stattfinden dürfe.

GR Wiesner spricht ebenfalls die von den Anrainern vorgelegten Fotos an, die Überflutungen nach diversen Starkregenereignissen zeigen und beurteilt die Hochwasserthematik daher als problematisch. Dies werde auch in den negativen Stellungnahmen der Fachabteilungen des Landes bestätigt. Er erinnert daran, dass die FPÖ-Fraktion bereits vor einem Jahr gegen die Widmungserweiterung war und sich an dieser Sichtweise auch nichts geändert habe. Seitens der FPÖ-Fraktion werde daher dem Antrag auf Umwidmung sicher nicht zugestimmt.

GR Gerald Stockinger gibt an, dass er persönlich natürlich Verständnis für das Begehren der Umwidmungswerberin habe. Dennoch verweist auch er auf die Stellungnahmen des Landes, die sehr differenziert seien. Er glaubt, dass sich die tatsächlichen Auswirkungen erst dann zeigten, wenn nach einer Bebauung wieder einmal ein Starkregenereignis stattfindet. Er teilt die Meinung von GV Fery, wonach im Speziellen das Feuerwehrzeughaus gefährdet sei. Daher könne auch er dem Umwidmungsantrag weder zustimmen noch diesen ablehnen, sondern werde sich der Stimme enthalten.

Der Vorsitzende greift die Thematik Feuerwehrzeughaus auf. Dazu meint er, dass die Gefährdung desselben vielleicht bei früheren Widmungen bereits berücksichtigt hätte werden sollen.

Auch GV Lettner vertritt die Meinung, dass sich die Abflussverhältnisse in erster Linie erst mit der Bebauung der Liegenschaft „Asenham 32“ verändert hätten. Vorher konnten die Hangwässer ungehindert abfließen, erst durch die Bebauung wurde der Abfluss auf die Seite verdrängt. Er verweist auf die zuletzt getätigten Aussagen des Landes, wonach unter der Voraussetzung, dass ein Abflusskorridor freigehalten werde, die Umwidmung vorstellbar sei. Daher ist er der Ansicht, dass die Gemeinde auch keine Argumente habe, die Umwidmung zu verwehren. **Er stellt daher den Antrag, der Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 79 die Zustimmung zu erteilen.**

GV Dr. Glaser möchte nochmals auf die Wortmeldung GV Ferys zu sprechen kommen. Dieser habe gesagt, dass seitens des Landes die Widmung abgelehnt werde. Wenn dies der Fall wäre, wäre auch er persönlich gegen die Widmung. Aus Seiner Sicht müssten die Stellungnahmen der Fachabteilungen aber etwas genauer betrachtet werden. Neben der Ablehnung wurde auch ein Vorschlag gemacht, wie die Umwidmungsfläche abgeändert werden müsste, damit der Umwidmung zugestimmt werden könne. Die negativen Stellungnahmen bezögen sich vielmehr auf die ursprünglich vorgelegte Planung, die insbesondere aufgrund des nördlichen Bereiches auch tatsächlich nicht umsetzbar gewesen wäre. Er betont einmal mehr, dass es nicht darum gehe, dass keine Hangwasserproblematik bestehe, vielmehr gehe es darum, dass diese nicht verschlechtert werde. Sogar bei laienhafter Betrachtung sei nun klar ersichtlich, dass Hangwässer nördlich und südlich der Planungsfläche ungehindert vorbei fließen könnten. Daher stelle sich objektiv und sachlich begründet kein Grund dar, die Widmung zu verweigern.

#### **Antrag:**

Der Vorsitzende verweist auf den Antrag von GV Lettner und ersucht alle jene Gemeinderäte, die der Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 79 endgültig die Zustimmung erteilen wollen, um ein Zeichen mit der Hand.

#### **Abstimmung:**

Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion, außer Bgm. Georg Stieglmayr (13 Stimmen) sowie GR Kreuzhuber von der SPÖ-Fraktion (1 Stimme) erteilen dem Antrag die Zustimmung.

Die gesamte FPÖ-Fraktion (7 Stimmen) sowie GR Exl von der SPÖ-Fraktion (1 Stimme) lehnen den Antrag ab.

Der Stimme enthalten sich:

ÖVP-Fraktion: Bürgermeister Georg Stieglmayr (1 Stimme)

SPÖ-Fraktion: Josef Fery und Gerald Stockinger (2 Stimmen)

#### Es ergibt sich somit folgendes Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 14 Stimmen

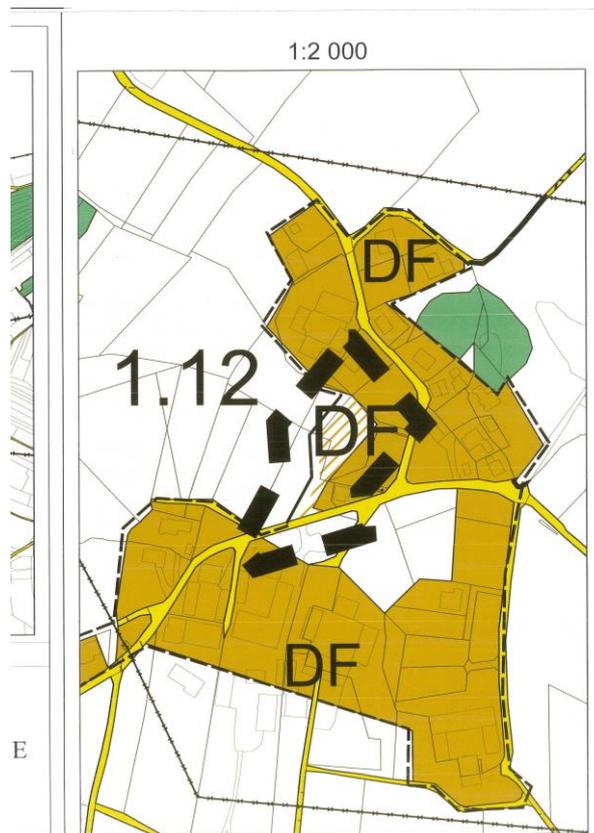
Ablehnung: 8 Stimmen

Enthaltung: 3 Stimmen

### **14.) Abänderung Ortsentwicklungskonzept 1.12 im Bereich der Ortschaft Asenham, Parz. Nr.: 1029/1 und 1023/1 – endgültige Beschlussfassung; Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende berichtet, dass infolge der Abänderung des Flächenwidmungsplanes auch eine Anpassung des Ortsentwicklungskonzeptes im Bereich der Parz. Nr. 1029/1 und 1023/1 erfolgen muss.

Nachstehende graphische Darstellung wird mittels Bildschirmpräsentation zur Kenntnis gebracht und vom Amtsleiter im Groben erläutert. Diesbezüglich wird erwähnt, dass das OEK im Zuge der generellen Neuauflage des Flächenwidmungsplanes im Jahr 2004 festgesetzt wurde und derzeit noch nicht in digitaler Form vorliegt:



Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Abänderung des Ortsentwicklungskonzeptes endgültig die Zustimmung zu erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

**Abstimmung:**

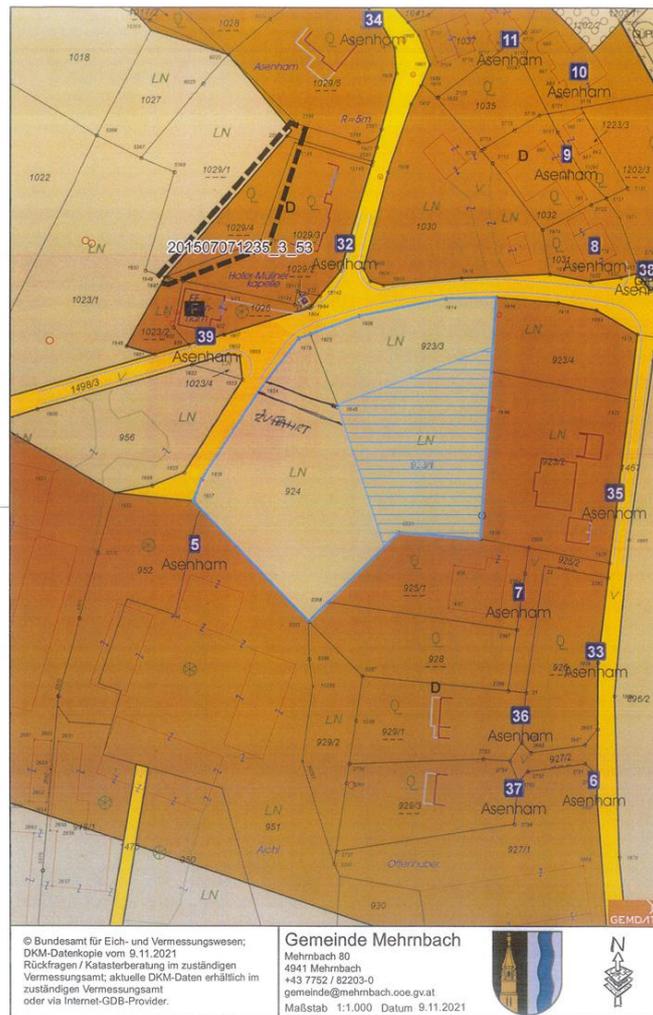
Die gesamte ÖVP-Fraktion (14 Mandatare) sowie die gesamte SPÖ-Fraktion (4 Mandatare) stimmen im Sinne des Antrages.

Die FPÖ-Fraktion (6 Mandatare) lehnt den Antrag ab.

GR KommR. Christian Kittl (FPÖ-Fraktion) hat während der Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal verlassen und ist daher bei der Abstimmung nicht anwesend.

**15.) Abänderung Flächenwidmungsplan im Bereich der Ortschaft Asenham, Parz. Nr.: 923/1 und 924, beide KG Renetsham - Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende berichtet, dass sich in den letzten Wochen eine weitere Widmungsanfrage im Bereich von Asenham ergeben habe. Der Vorsitzende verliest dazu das vorliegende Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes vollinhaltlich. Der Eigentümer beabsichtigt dort ein Wohnhaus zu errichten. Mittels Bildschirmpräsentation wird die Lage der von der Abänderung betroffenen Fläche zur Kenntnis gebracht:



Amtsleiter Schrattecker erklärt die Hintergründe, warum der Umwidnungswerber landwirtschaftliche Grundstücke in der Ortschaft Asenham besitzt. Nunmehr beabsichtigt der in Ried im Innkreis wohnhafte Eigentümer eines dieser Grundstücke (Parz. Nr. 923/1) von Grünland in Bauland „Dorfgebiet“ umzuwidmen, um in diesem Bereich ein Wohnhaus für den Eigenbedarf zu errichten. Der Amtsleiter macht darauf aufmerksam, dass auch in diesem Teil der Ortschaft Asenham die Hangwasserthematik eine Rolle spiele. Um den Hangwasserabfluss nicht zu behindern, sei geplant, die Zufahrt vom öffentlichen Gut nicht über die nördlich angrenzende Fläche Nr. 923/3, sondern über die ebenfalls im Eigentum des Antragstellers stehende Parz. Nr. 924 zu führen. Der Amtsleiter beschreibt die Abflussverhältnisse im Falle eines Starkregens und äußert, dass es im Gemeindegebiet mehrere derlei neuralgische Stellen gebe. Hier eine umfangreiche Entschärfungsmaßnahme umzusetzen, stehe derzeit nicht zur Diskussion, da eine solche finanziell intensiv sei und es nur Förderungen für Hochwasserprojekte, nicht aber für Hangwasserprojekte gebe.

Der Vorsitzende gibt an, dass die geplante Umwidmung bereits einer Vorprüfung durch den Sachverständigen der Raumordnung, Hrn. DI Mitterndorfer, unterzogen wurde. Dabei wurde mitgeteilt, dass einer Umwidmung unter der Voraussetzung zugestimmt werden könne, wenn der Hangwasserabfluss nicht in einer Weise verändert werde, dass Unterlieger beeinträchtigt würden. Diesbezüglich sei das Augenmerk insbesondere auf die Privatzufahrt zu legen und es seien allenfalls im Bauverfahren Auflagen zu erteilen. Darüber hinaus spricht er auch das Vorhandensein landwirtschaftlicher Betriebe im Nahbereich zur geplanten Umwidmung an.

Der Amtsleiter ergänzt, dass es zukünftig auch erforderlich sei, Zufahrten, sofern diese nicht Teil der Baulandwidmung seien und über Grünland führen würden, im Flächenwidmungsplan als Verkehrsflächen auszuweisen.

GR Stockinger möchte wissen, ob bereits bekannt sei, auf welchem Bereich des Grundstückes die Errichtung des Wohnhauses geplant sei.

Der Amtsleiter verneint dies. Die tatsächliche Bebauung erfahre man erst nach Vorliegen eines Bauplanes. Zum OEK wird angeführt, dass dieses bereits 2004 festgelegt wurde und die von der Umwidmung betroffene Fläche umfasst. Abschließend wird auf eventuell auftretende Nutzungskonflikte, die sich in Folge des Umstandes, dass sich im Nahbereich zur Widmungserweiterung aktive landwirtschaftliche Betriebe befinden, ergeben könnten, hingewiesen.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

#### **Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Abänderung des Flächenwidmungsplanes betreffend Grundstück Nr. 923/1 in „Dorfgebiet“ und Teil aus 924 in (Verkehrsfläche) grundsätzlich die Zustimmung zu erteilen und ersucht hiezu um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

#### **Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

### **16.) Abänderung Flächenwidmungsplan im Bereich der Ortschaft Baching, Parz. Nr.: 2176, KG Atzing - Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende teilt mit, dass es sich beim gegenständlichen Tagesordnungspunkt lediglich um eine geringfügige Anpassung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Ortschaft Baching handelt. Er verweist auf das Ansuchen der Umwidmungswerber vom 09.11.2021. Diese haben die Liegenschaft „Baching 8“ käuflich erworben. Während ein Großteil des Gebäudebestandes im Flächenwidmungsplan bereits als „Dorfgebiet“ ausgewiesen ist, befindet sich ein kleiner Teil des Gebäudebestandes im Grünland.

Der Amtsleiter bringt die Lage der von der Umwidmung betroffenen Fläche mittels Bildschirmpräsentation zur Kenntnis.



Die bestehende, jedoch mit dem tatsächlichen Gebäudebestand nicht übereinstimmende Dorfgebiets-Ausweisung ist nach Ansicht des Amtsleiters auf eine Ungenauigkeit in der Darstellung zum Zeitpunkt der Erstellung des Flächenwidmungsplanes 1975/76 mangels technischer Möglichkeiten (wie z. B. Vergleich mit Orthofotos) zurückzuführen. Durch die zunehmende Digitalisierung werden immer wieder Fehler – wie auch in diesem Fall - wonach ein Teil eines seit jeher existierenden Gebäudebestandes von der Widmung nicht erfasst wurde, deutlich.

Der Amtsleiter berichtet, dass die Käufer der Liegenschaft eine Sanierung und die Durchführung geringfügiger Zubauten beabsichtigen. Die geplanten Baumaßnahmen seien in der Widmung „Dorfgebiet“ grundsätzlich problemlos durchführbar. Allerdings benötigen die Bauwerber hierfür eine Bauplatzbewilligung. Voraussetzung dafür sei die Anpassung des Flächenwidmungsplanes.

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

#### **Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Abänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Baching, Teil aus Parz Nr. 2176 in „Dorfgebiet“ grundsätzlich die Zustimmung zu erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

#### **Abstimmung:**

Alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates stimmen im Sinne des Antrages.

GR KommR. Christian Kittl hat während der Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt den Sitzungssaal verlassen und ist daher bei der Abstimmung nicht anwesend.

### **17.) Abänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Ortschaft Asenham, Parz. Nr.: 984/1, 985, 984/3 und 984/2, alle KG Renetsham - Grundsatzbeschluss; Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende verweist auf das Ansuchen vom 11.11.2021 und berichtet, dass die Umwidmungswerber in Asenham eine KFZ-Werkstätte betreiben und den Anbau eines Schauraumes an den Gebäudebestand beabsichtigen. Hiefür erforderlich sei eine Erweiterung der Widmung in westliche Richtung. Der Vorsitzende ersucht den Amtsleiter um eine kurze Erläuterung

Der Amtsleiter bringt die Lage der von der Umwidmung betroffenen Fläche mittels Bildschirmpräsentation zur Kenntnis.



Der Amtsleiter erklärt zum besseren Verständnis für die anwesenden Gemeinderatsmitglieder die Entwicklung der derzeit bestehenden Ausweisung der betroffenen Grundstücke als „Gemischtes Baugebiet“ bzw. „Dorfgebiet“.

Nunmehr haben die Umwidmungswerber von ihrem Neffen Teile eines angrenzenden Grundstücks erworben, wodurch diverse Anpassungen des Bauplatzes für etwaige betriebliche Erweiterungsmaßnahmen ermöglicht werden könnten. Voraussetzung hierfür sei eine geringfügige Abänderung des Flächenwidmungsplanes.

Der Amtsleiter weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gemäß der derzeit geltenden Betriebstypenverordnung der Betrieb einer KFZ-Werkstätte heute im Gemischten Baugebiet nicht mehr zulässig wäre, sondern hierfür die Widmungskategorie „Betriebsbaugebiet“ erforderlich wäre. Bestehende Gewerbebetriebe, die sich in einer für sie nicht vorgesehenen Widmung befänden, dürften jedoch dennoch unter Einhaltung bestimmter Grenzwerte bewilligungspflichtige Maßnahmen durchführen. Mittels eines schalltechnischen Gutachtens wurde von den Umwidmungswerbern nachgewiesen, dass durch die Betriebsgeräusche die einschlägigen Grenzwerte für ein „Gemischtes Baugebiet“ nicht überschritten würden. Im Übrigen sei der von den Umwidmungswerbern westlich geplante Anbau eines Schauraumes aber ohnedies auch in der bestehenden Widmungskategorie „Gemischtes Baugebiet“ möglich und daher unabhängig von der Grenzwerteverordnung zu beurteilen. Der Amtsleiter verweist in diesem Zusammenhang auf einen Vermessungsplan des Geometers DI Wagneder, woraus hervorgehe, dass die Umwidmungswerber bereits außerbücherliche Eigentümer der von der Widmungserweiterung betroffenen Flächen seien. Innerhalb der bestehenden Baulandwidmung erfolge darüber hinaus eine geringfügige Verschiebung der Widmungsgrenze für das Gemischte Baugebiet in Richtung Osten zu Lasten des bereits bestehenden Dorfgebietes.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Abänderung des Flächenwidmungsplan gemäß Antrag der Umwidmungswerber (Erweiterung bzw. Verschiebung „Gemischtes Baugebiet“ bzw. Anpassung „Dorfgebiet“) grundsätzlich die Zustimmung zu erteilen und ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

**Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

**18.) Ansuchen Sportunion Mehrnbach um Gewährung eines Zuschusses zur Neuanschaffung eines Aufprallschutzes für die Betonmauer entlang des Fußballfeldes; Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende verliest das Ansuchen der Sportunion Mehrnbach vom 20.09.2021 vollinhaltlich. Darin wird von Union-Obmann Johann Weiermann und dem Obmann des Zweigvereines Fußball Johann Böttinger darauf hingewiesen, dass sich in diesem Jahr, so wie auch schon in den Jahren zuvor, Spieler immer wieder Verletzungen, teilweise mit schwerwiegenden Langzeitfolgen, durch Aufprälle an der Betonmauer am Spielfeldrand zugezogen hätten. Um solche Verletzungen zukünftig zu vermeiden, soll ein Aufprallschutz in Form einer 10 cm dicken Schaumstoffauflage an der Betonmauer angebracht werden. Hiefür wird um die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 42% an den sportrelevanten Gesamtkosten gebeten. Dem Ansuchen beigelegt wurden vom Verein bereits eingeholte Kostenvoranschläge. Aufgrund des günstigen Anschaffungspreises tendiert die Union dazu, sich für das Angebot der Fa. Europlan Wasserraier GmbH in der Höhe von € 23.166,00 zu entscheiden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass von Seiten des Vereins vom Land OÖ (Sportressort) bereits eine Förderzusage von 25% der Gesamtkosten (= € 5.791,50) eingeholt wurde. Nach Abzug der Eigenmittel des Vereins, welche gemäß „Gemeindefinanzierung Neu“ mit 33% begrenzt seien (= € 7.644,78) ergibt sich für die Gemeinde ein Finanzierungsanteil von 42% (sohin € 9.729,72).

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, nachstehendem Finanzierungsvorschlag die Zustimmung zu erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand:

Gemeinde (OH-Mittel):	€ 9.729,72
Oö. Landesregierung (Sport):	€ 5.791,50
<u>Eigenmittel (Verein):</u>	<u>€ 7.644,78</u>
Gesamtkosten:	€ 23.166,00

**Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

**19.) WEV-Innviertel – neue Satzungen; Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende teilt mit, dass aufgrund von Änderungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes die Satzungen aller Wegeerhaltungsverbänden in Oberösterreich an die geltende Rechtslage angepasst werden mussten. Die neue Satzung wurde von der IKD in Absprache mit der Direktion Verfassungsdienst ausgearbeitet. Eine solche Neufassung wurde den Fraktionen im Vorfeld der heutigen Sitzung zur Kenntnis gebracht. Der derzeitige Wegeerhaltungsbeitrag in Höhe von 668 Euro pro angefangenem Kilometer bleibt unverändert.

Der Amtsleiter ergänzt, dass die Satzung der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden bedarf und von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss. Aus diesem Grund sei die neue Satzung bei der heutigen Gemeinderatssitzung zu beschließen.

Nachstehende Satzung wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt:

\* \* \* \* \*

**VEREINBARUNG**

der Gemeinden der politischen Bezirke Ried und Schärding

über die Bildung des freiwilligen Gemeindeverbands Wegeerhaltungsverband Innviertel (im Folgenden kurz: Verband) im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, zum Zwecke der Erhaltung des ländlichen Wegenetzes.

**SATZUNG****§ 1****Name, Sitz und Geschäftsstelle**

1. Der Verband trägt den Namen „Wegeerhaltungsverband Innviertel“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Münzkirchen.
3. Die Geschäftsstelle des Verbands ist im Objekt, Eisenbimer Straße 7, 4792 Münzkirchen.

**§ 2****Aufgaben, Zweck und Mittelaufbringung**

(1) Der Verband hat die Aufgabe, die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes außerhalb des verbauten Gebiets sicherzustellen. Das ländliche Wegenetz außerhalb des verbauten Gebiets in diesem Sinne umfasst die Güterwege nach § 8 Abs. 2 Z 2 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF., die im Wegeverzeichnis des Wegeerhaltungsverbands Innviertel angeführt sind.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann des Verbands hat die Wege gemäß Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung, mit der diese Vereinbarung genehmigt wird, den verbandsangehörigen Gemeinden (im Folgenden kurz: Mitgliedsgemeinden) bekannt zu geben und in einem Wegeverzeichnis fest- und im Hinblick auf Abs. 3 evident zu halten.

(3) Die Mitgliedsgemeinden haben jährlich mit dem Stichtag 1. November für das nachfolgende Kalenderjahr die außerhalb des verbauten Gebiets jeweils neu verordneten weiteren Güterwege im Sinne des Abs. 1 in den Verband einzubringen.

(4) Die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes gemäß Abs. 1 umfasst dessen Instandhaltung und die Instandsetzung (Generalsanierung) sowie die Beseitigung der Katastrophenschäden am gegenständlichen Wegenetz.

(5) Der Verband hat den Zweck, die Erhaltung der im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 sicherzustellen und für die Aufbringung der für diese Erhaltungsmaßnahmen notwendigen Mittel zu sorgen.

(6) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, für die Instandhaltung ihrer im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 jährlich bis zum 30. April pro angefangenen Kilometer den von der Verbandsversammlung festzulegenden Wegeerhaltungsbeitrag als Vorauszahlung aufzubringen und an den Verband zu entrichten.

(7) Die für die Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Mittelverwendungen und die Mittelaufbringungen sind nach dem Verhältnis der Kilometeranzahl der von den einzelnen Mitgliedsgemeinden in den Verband eingebrachten Wege aufzuteilen. Überschüsse können einer Rücklage zugeführt werden, wenn dadurch der Haushaltsausgleich der Mitgliedsgemeinden nicht gefährdet wird.

(8) Kommt eine Mitgliedsgemeinde ihren Zahlungsverpflichtungen nach Abs. 6 nicht fristgerecht nach, entscheidet über die Zahlungspflicht antragsgemäß die Landesregierung nach den näheren Bestimmungen des § 10 Abs. 4 Oö. GemVG.

### § 3

#### Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beruht auf einem freiwilligen Zusammenschluss der Gemeinden. Verfügt eine Gemeinde über keinen Weg im Sinne des § 2 Abs. 1, kann diese Gemeinde trotzdem dem Verband beitreten. Eine Zahlungsverpflichtung trifft diese Gemeinde aber erst, wenn ein Weg in der betreffenden Gemeinde im Sinne des § 2 Abs. 1 in den Verband eingebracht wird (§ 2 Abs. 3).

(2) Die diesbezügliche Vereinbarung der Gemeinden über die Bildung des Verbands bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und überdies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Beitritt einer Gemeinde zum Verband und sonstige Änderungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Oö. GemVG bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Jede sonstige Änderung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 4 Oö. GemVG).

### § 4

#### Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedsgemeinden haben insbesondere folgende Rechte:

1. das Recht auf Wegeerhaltung gemäß § 2 Abs. 4 nach Maßgabe des jährlichen Wegeerhaltungsprogramms, das von der Verbandsversammlung beschlossen wird;
2. das aktive und passive Wahlrecht der Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Verbandsversammlung auszuüben;
3. das Recht, in der Verbandsversammlung des Verbands durch ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter Anträge zu stellen und an der Beschlussfassung teilzunehmen.

## § 5

### Organe des Verbandes

Die Organe des Verbands sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsvorstand;
3. die Obfrau bzw. der Obmann;
4. der Prüfungsausschuss.

## § 6

### Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme, wobei jede Mitgliedsgemeinde eine gewählte Vertreterin bzw. einen gewählten Vertreter entsendet. Für jede Vertreterin bzw. jeden Vertreter ist für den Fall der Verhinderung eine Ersatzvertreterin bzw. ein Ersatzvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderats sein.

(2) Die Anzahl der Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde richtet sich nach der Gesamtlänge der von jeder Mitgliedsgemeinde in den Verband eingebrachten Wege und beträgt

- von 0 bis 20 km: 1 Stimme
- bis 40 km: 2 Stimmen
- über 40 km: 3 Stimmen.

(3) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbands fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl und die Abberufung der Obfrau bzw. des Obmanns, der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstands;
2. die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde;
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan (Stellenplan);
4. die Beschlussfassung über das jährliche Wegeerhaltungsprogramm;
5. die Bestellung von Ausschüssen;
6. die Beschlussfassung über den Wegeerhaltungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 6.

(4) Die Reinschrift der Verhandlungsschrift ist binnen vier Wochen an die Fraktionen der Verbandsversammlung und an die Mitgliedsgemeinden zu übermitteln.

## § 7

### **Verbandsvorstand**

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus der Obfrau bzw. dem Obmann, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Für die jeweilige Wahl gelten die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters durch den Gemeinderat, der Vizebürgermeisterinnen bzw. der Vizebürgermeister und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands sinngemäß.

(3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstands beginnt mit der Neuwahl seiner Mitglieder und endet mit der Neuwahl des neuen Verbandsvorstands, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist. Bis zur Übernahme des Vorsitzes durch die neu gewählte Obfrau bzw. den neugewählten Obmann hat die Sitzung der Verbandsversammlung, in der die Neuwahl stattfindet, das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung zu leiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30, 31 und 32 der Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

(4) Dem Verbandsvorstand obliegt:

1. die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten;
2. die Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle (Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer), der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und die Beschlussfassung in allen das Personal des Verbands betreffenden Angelegenheiten;
3. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Verbands, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbands vorbehalten sind.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Obfrau bzw. des Obmanns**

(1) Der Obfrau bzw. dem Obmann obliegt:

1. die Vertretung des Verbands nach außen;
2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
3. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;
4. die Geschäftsführung des Verbands als Träger von Privatrechten, insbesondere auch die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie der Erhaltungsmaßnahmen;
5. die Leitung der Geschäftsstelle als deren Vorstand.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann wird im Falle der Verhinderung in dieser Funktion von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vertreten. § 36 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 gilt sinngemäß.

## § 9

### Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder Fraktion, die in der Verbandsversammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(2) Für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gilt § 91a Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe festzustellen, ob die Gebarung des Verbands sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts zu überzeugen.

(4) Diese Gebarungsprüfung ist wenigstens halbjährlich im Lauf des Haushaltsjahres vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Verbandsversammlung nach Anhörung der Obfrau bzw. des Obmanns jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichts ist der Obfrau bzw. dem Obmann des Verbands Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.

## § 10

### Entschädigungen

(1) Die Obfrau bzw. der Obmann und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter des Verbands haben nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihnen obliegenden Aufgaben und des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwands Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.

(2) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung (des Vorstandes) haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise(Fahrt)auslagen sowie der Aufenthaltskosten.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung (Abs. 1) und der Ersätze (Abs. 2) sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

## § 11

### Unterfertigung von Urkunden

Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbands sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, von der Obfrau bzw. dem Obmann und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes jeweils unter Beifügung ihrer Funktionsbezeichnung zu unterfertigen.

**§ 12****Haushaltsführung**

Die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbands haben nach § 20 Oö. GemVG zu erfolgen. Haushaltsbeschlüsse sind von der Obfrau bzw. dem Obmann an der Amtstafel des Verbands kundzumachen.

**§ 13****Haftung**

Durch die Übernahme der Erhaltung und der Kosten der unter § 2 Abs. 1 genannten Wege durch den Verband wird § 1319a ABGB nicht berührt. Die Haftung für den jeweiligen ordnungsgemäßen Wegzustand verbleibt bei den Gemeinden.

**§ 14****Mitteilungspflicht**

Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteilungen zu machen.

**§ 15****Austritt**

(1) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats und darf nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen und nur dann erfolgen, wenn dieser Gemeinde eine weitere Verbandszugehörigkeit nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Austrittserklärung ist unter Anschluss des Beschlusses über den Austritt bei der Geschäftsstelle des Verbands einzubringen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 Oö. GemVG. Der Austritt wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung, mit der der Austritt genehmigt wird, wirksam.

(3) Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung hat die Verbandsversammlung mit der betreffenden Mitgliedsgemeinde eine einvernehmliche Lösung herzustellen.

(4) Die verbleibenden Mitgliedsgemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen und diese der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

**§ 16****Auflösung**

(1) Die Auflösung des Verbands kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden erfolgen.

(2) Die Auflösung des Verbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 2 Oö. GemVG durch Verordnung zu erteilen ist, und wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung des Verbands sind allenfalls bestehende Dienstverhältnisse unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufzulösen.

(4) Das Vermögen des Verbands ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist nach dem Aufteilungsschlüssel des § 2 Abs. 7 aufzuteilen. In gleicher Weise haben die Mitgliedsgemeinden die mit den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten auf Grund der Auflösung verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger zukünftiger Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, zu tragen.

(5) Unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 6 Oö. GemVG hat die Landesregierung den Verband nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden durch Verordnung aufzulösen; im Übrigen gilt § 11 Oö. GemVG.

## § 17

### Entscheidung in Streitfällen

Die Landesregierung hat auf Antrag des Verbands oder einer Mitgliedsgemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zu entscheiden.

## § 18

### Aufsicht über den Verband

Auf die Aufsicht über den Verband sind die Bestimmungen des VII. Hauptstücks der Oö. Gemeindeordnung 1990 entsprechend anzuwenden.

**Stand: 11.10.2021**

\* \* \* \*

Da hiezu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

#### **Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorstehend angeführten Satzungen des Wegeerhaltungsverbandes Innviertel die Zustimmung zu erteilen und ersucht hiezu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

#### **Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

Der Vorsitzende bringt bei dieser Gelegenheit zur Kenntnis, dass derzeit gerade Instandsetzungsmaßnahmen vom Wegeerhaltungsverband, u.a. in Teilen von Gigling und Abstätten, durchgeführt werden.

GV Fery macht in diesem Zusammenhang auf den schlechten Straßenzustand in Käfermühl (Bereich Liegenschaft Käfermühl 11) aufmerksam und ersucht hier zeitnah Sanierungsmaßnahmen anzudenken.

Der Amtsleiter erklärt, dass es sich in diesem Bereich um keinen Güterweg, sondern um eine Gemeindestraße handelt und demnach auch keine Mitfinanzierung anderer Stellen vorgesehen ist. Er teilt mit, dass für Straßensanierungsmaßnahmen in Käfermühl/Riegerting bereits eine Kostenschätzung vorliegt und beziffert diese mit ca. € 100.000.

## **20.) GEMDAT OÖ GmbH & Co KG – Gemeinde Mehrnbach; Programmnutzungsvertrag für EASY-ECM; Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass das Programm EASY-ECM der Gemdat OÖ neu am Gemeindeamt, zur Digitalisierung und Archivierung, insbesondere im Bereich der Buchhaltung, eingesetzt wird. Da die neue Buchhalterin der Gemeinde aus ihrer früheren beruflichen Tätigkeit in der vorherigen Gemeinde mit diesem Programm bereits vertraut war, wurde EASY-ECM nun auch in Mehrnbach eingeführt und soll helfen, die Papierflut im Bereich der Buchhaltung zu minimieren. Diesbezüglich sei es erforderlich mit der GEMDAT OÖ GmbH & Co KG einen Programmnutzungsvertrag abzuschließen.

Der Amtsleiter ergänzt, dass die Programmnutzungsgebühren nach Gemeindegröße (Einwohnerzahl) gestaffelt seien und für die Gemeinde Mehrnbach € 155 exkl. MWSt. je Monat betragen.

Da hierzu keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

### **Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Programmnutzungsvertrag für EASY-ECM, abgeschlossen zwischen GEMDAT OÖ GmbH & Co KG und der Gemeinde Mehrnbach, die Zustimmung zu erteilen und ersucht hierzu um ein Zeichen mittels Erheben der Hand.

### **Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

## **21.) Rechtssache Pfisterer – Gemeinde Mehrnbach; Landesgericht Ried im Innkreis Zl.: 2 Cg 36/21f; Vergleich – Prozessablöse ohne Anerkennung der Rechtspflicht; Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende informiert, dass die Gemeinde Mehrnbach einen Rechtsstreit mit dem Eigentümer eines in Atzing befindlichen Grundstückes ausgetragen habe und erläutert hierzu im Groben die Hintergründe. Er erklärt, dass der im Tagesordnungspunkt angeführte Kläger 2019 eine Liegenschaft vis a vis des in Atzing befindlichen Jausengeschäftes erworben und in weiterer Folge das auf diesem Grundstück vormals befindliche alte Wohnhaus abgetragen und am ebenfalls bestehenden Stadel diverse Sanierungsmaßnahmen vorgenommen habe. Südlich des Gebäudebestandes befinden sich weitere unbebaute Flächen. Der Kläger habe das Grundstück laut Kaufvertrag vom Vorbesitzer zu einem Pauschalbetrag erworben. Im Zuge der Kaufvertragsabwicklung durch das beauftragte Notariat Raab wurde an die Gemeinde eine Anfrage betreffend das Vorliegen von Steuerschulden, Flächenwidmungsplanausweisung bzw. sonstiger berücksichtigungswürdiger Gründe (z.B. Gefahrenzonenplanausweisung) gestellt. Aus heutiger Sicht wisse man, dass auf einem Teil dieses Grundstückes tatsächlich eine Gefahrenzonenplanausweisung (Hochwasser) besteht. Zum Zeitpunkt der Anfrage allerdings war die Gefahrenzonenplanausweisung nicht bekannt, da diese aus dem Flächenwidmungsplan nicht zu ersehen war und die damals am Gemeindeamt verwendete Software keine Abfragemöglichkeit für Gefahrenzonen vorsah. Als Begründung, warum die Gefahrenzone im Flächenwidmungsplan nicht ausgewiesen ist, führt der Vorsitzende an, dass die Gefahrenzone als Bundesplanung im Jahr 2012 kundgemacht wurde, die letzte generelle Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mehrnbach, wo eine solche Ausweisung aufgenommen werden hätte können, jedoch bereits 2004 stattgefunden habe. Kern der Sache sei, dass auf einem Teil der südlichen Grundstücksfläche auch eine Baulandwidmung bestehe und sich die Gefahrenzone wiederum mit einem Teil dieser als Bauland gewidmeten Fläche überschneidet. Der Kläger wollte nun einen Teil des Kaufpreises von der Gemeinde aufgrund der aus seiner Sicht erhaltenen „Falschauskunft“ rückerstattet haben. Seitens der Gemeinde hingegen werde die getätigte Auskunft nicht als Falschauskunft gesehen, da bei der Betrachtung des Grundstückes in der Natur offensichtlich sei, dass eine Bebauung nicht ohne Weiteres möglich sei. Es kam in der Folge zu einem Rechtsstreit, wobei die Angelegenheit der Haftpflichtversicherung der Gemeinde (Wiener Städtische) übertragen wurde. Bei einer ersten Tagsatzung, die bereits vor etlichen Wochen stattgefunden habe, sei keine Einigung zustande gekommen. Am heutigen Tag fand die zweite Tagsatzung statt, dabei kam es zu einer einvernehmlichen Lösung. Auf Vorschlag der Wiener Städtischen selbst

werde vom Streitwert, der € 19.000 betrug, ein Betrag von € 15.000 als Amtshaftung übernommen. Eine Beteiligung der beklagten Partei an den Barauslagen der klagenden Partei erfolgt nicht. Die Gemeinde selbst treffe dabei keine finanzielle Belastung, da die Summe von der Amtshaftpflichtversicherung übernommen wird. Letztlich – so der Vorsitzende - konnte nicht festgestellt werden, bei wem die Schuld liege, bzw. ob überhaupt eine Schuld vorliegt. Damit der Fall abgeschlossen werden könne, sei es notwendig, einen Gemeinderatsbeschluss über diesen Vergleich zu fassen. Da zufälligerweise heute die nächste Gemeinderatssitzung stattfindet, wurde von der Richterin angeregt, den Beschluss noch mittels Dringlichkeitsantrag auf die heutige Tagesordnung zu setzen.

Da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen, stellt der Vorsitzende folgenden

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem Vergleich zuzustimmen und an die klagende Partei einen Betrag von € 15.000 als Prozessablöse ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu bezahlen. Er ersucht diesbezüglich um die Zustimmung mittels Erheben der Hand.

**Abstimmung:**

Einstimmig im Sinne des Antrages.

## 22.) Allfälliges

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass ab nächster Woche seitens der Regierung wieder ein Lockdown verordnet wurde. Nähere Details dazu seien ihm aber noch nicht bekannt. Da die Abhaltung von Sitzungen durch politische Organe von den Lockdown-Bestimmungen üblicherweise aber nicht erfasst sei, gehe er davon aus, dass die für Montag anberaumte GV-Sitzung wie geplant stattfinden könne.

GR Gerhard Kreuzhuber teilt mit, dass bei der Feuerwehr Mehrnbach eine Durchsicht der Schutzhelme erfolgt sei und dabei eine Datierung aus den Jahren 1997/1998 festgestellt wurde. Da eine Verwendung der Helme sicherheitstechnisch nur für einen Zeitraum von 10 Jahren zulässig sei und diese Frist bereits überschritten wurde, macht er darauf aufmerksam, dass ein Austausch von Schutzhelmen zeitnah erforderlich sein werde.

Der Vorsitzende bedankt sich bei GR Kreuzhuber für den Hinweis und äußert, dass man bemüht sei, die Schutzkleidung und -ausrüstung unter Inanspruchnahme der möglichen Förderungen stetig zu erneuern. In diesem Zusammenhang erwähnt er, dass die für die Feuerwehren vorgesehene Budgetsitzung für 02.12.2021 anberaumt gewesen wäre, diese vermutlich aber wegen des Lockdowns nicht stattfinden werde können. Er ersucht daher die Kommandanten der einzelnen Feuerwehren die erforderlichen Anschaffungen in schriftlicher Form, gereiht nach Priorität, einzubringen, damit diese bei der Budgetplanung berücksichtigt werden können.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende für die Teilnahme an der Sitzung und beendet diese um 20.32 Uhr.

**Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzte Sitzung:**

Gegen die während der Sitzung aufliegende Verhandlungsschrift über die konstituierende Sitzung vom 12. Oktober 2021 wurden keine Einwände erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:32 Uhr.

.....  
Vorsitzender

.....  
Schriftführerin

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom ..... keine Einwendungen erhoben wurden – über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Mehrnbach, am

.....  
Vorsitzender

.....  
Gemeindevorstand

.....  
Gemeindevorstand

.....  
Gemeindevorstand